Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen 1899 e.V.

1899 Verband Westfälischer Taubstummenvereine
1907 Rheinischer Taubstummenverband
1944 Zusammenschluss Rheinisch-Westfälischer Taubstummenverband
1949 Verband der Rheinisch-Westfälischen Gehörlosenvereine e.V.
1976 Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen e.V.

LG NRW LANDESVERBAND DER GEHÖRLOSEN

Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen 1899 e.V.
Simsonstraße 29/31 – 45147 ESSEN (Holsterhausen)

z. Hd.
Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Landtagspräsidentin Gödecke
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
16/740
Alle Abg

Geschäftstelle im Verbandshaus
Simsonstraße 29/31
45147 ESSEN (Holsterhausen)
Sprechzeiten: Montag / Mittwoch / Freitag
von 9.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefax: 0201 – 74958981
E-Mail: info@lvglnrw.de
Homepage: www.lvglnrw.de

Homepage: www.lvglnrw.de

Essen, 15.5.2013

Stellungnahme des Landesverbandes der Gehörlosen NRW e.V.

zum Gesetzentwurf „ Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“
(9.Schulrechtsänderungsgesetz)
in der Fassung vom 19.03.2013

Für den Landesverband der Gehörlosen NRW e. V. ist die Umsetzung der inklusiven Bildung im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention allumfassend und übergreifend zu verstehen. Die Kinder, die Lehrkräfte und die Schulen sollen gemeinsam von der Inklusion profitieren. Inklusion befürwortet den / einen Paradigmenwechsel. Der Blick wird auf die Vielfalt und die Potenziale der Kinder gelegt und löst die Tradition der Defizitorientiertheit im deutschen Schulwesen ab. Die Umsetzung gemäß der VN-Behindertenrechtskonvention ist ein dynamischer Prozess und nicht in allen Einzelheiten vorhersehbar. Auf den Schulbereich bezogen heißt es, dass das deutsche Bildungssystem sich den Bedürfnissen und Erfordernissen **aller** Schülerinnen und Schüler anpassen muss. Mit allen Schülern sind auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen gemeint.

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) berücksichtigt an einigen Stellen die VN-Behindertenrechtskonvention nicht.
Artikel 24 Absatz 3b der VN-Behindertenrechtskonvention lautet: „Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern, indem Menschen mit Behinderungen die **Gebärdensprache** erlernen.“ Der Begriff „**Gebärdensprache**“ kommt in dem vorliegenden

Gesetzentwurf (9. Schuländerungsgesetz) überhaupt nicht vor, trotz der offiziellen Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache seit 2002 im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) § 6 Abs. 1: „Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt." Im Hinblick auf die vorliegende Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass der Landesverband der Gehörlosen e. V. sich bewusst für den Begriff „Hörbehinderte" entschieden hat, weil der gängige Begriff „Hörgeschädigte" auch der VN-Behindertenrechtskonvention zuwiderläuft und im Sinne des medizinischen Verständnisses den Blick auf die Schäden richtet (Defizitorientierung). Lernbehinderte können ebenso wenig als Lerngeschädigte bezeichnet werden.

Problem: Bis heute bieten die meisten Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in NRW kein Unterrichtsfach „Deutsche Gebärdensprache" an und auch die gebärdensprachliche Förderung für ein hörbehindertes Kind findet meistens nur innerhalb eines kurzen Zeitraums statt. Das Erlernen der Gebärdensprache ist für Menschen mit Hörbehinderung von großer Bedeutung, weil Kinder mit Hörbehinderung (auch trotz des frühzeitigen Einsatzes von Hörhilfsmitteln und -prothesen) mit Hilfe der Gebärdensprache „auf beiden Füßen in der Welt stehen können", d. h. sie können jederzeit flexibel in verschiedenen Situationen auf Laut- und/oder Gebärdensprache zurückgreifen. Bis heute zeigt die Praxis in der Förderschule, dass die Gewichtung des Förderschwerpunktes „Hören und Kommunikation" bezüglich des Begriffs „Kommunikation" auf die deutsche Lautsprache ausgelegt ist.

Lösung:

Der Begriff „Gebärdensprache" bekommt einen Platz in der Formulierung des Förderschwerpunktes für Menschen mit Hörbehinderung: „Förderschwerpunkt Hören, Kommunikation und **Gebärdensprache"**. Dadurch wird die Gebärdensprache nicht weiterhin außer Acht gelassen und steht gleichberechtigt neben der Laut- und gebärdensprachliche Förderung - und ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Hörbehinderung.

Aufgrund des Artikels 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) der VN-Behindertenrechtskonvention hat der Landesverband der Gehörlosen NRW das Recht, mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger zusammenzuarbeiten. Da Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und somit gleichberechtigt wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, um die Sicht von Menschen mit Behinderungen in Entscheidungen zu berücksichtigen (Artikel 29 Abs. 1b der VN-Behindertenrechtskonvention).
Wir fordern, dass die Landesverbände der jeweiligen Behinderungsformen in den vorliegenden Gesetzentwurf einbezogen werden sollen – vor allem in § 76 und § 77 (3) und (4).

Es soll verdeutlicht werden, dass der Landesverband der Gehörlosen NRW mit dem Landeselternverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher nicht verwechselt wird und gleichberechtigt neben diesem steht. Er sollte stärker in den Inklusionsprozess einbezogen werden. Denn im Landesverband sind viele Mitglieder, die das deutsche Bildungssystem durchlaufen und damit entsprechende Erfahrungen gemacht haben. Aufgrund dessen können viele von ihnen, auch Jüngere, die Eltern von hörbehinderten Schülern am besten beraten.

Anmerkungen und Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen

- Zu § 2 Abs. 10

Wir fügen fettgeschriebene Ergänzungen hinzu:
Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache **und Gebärdensprache**. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (**Erst- und** Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie wollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

Grund: Bei den Hörbehinderten muss im Hinblick auf die deutsche Sprache differenziert werden: Die hörbehinderten Schüler können die deutsche Sprache über die deutsche Schrift- und/oder Lautsprache lernen. Aber zuallererst lernen sie Sprache in der Deutschen Gebärdensprache. Diese hilft ihnen bei der kognitiven Sprachentwicklung. Sogar hörende Kinder, die Gebärdensprache parallel neben der Lautsprache erlernen, sind in der Entwicklung ihrer Kompetenz viel weiter als andere hörende Kinder ohne Gebärdensprache. Da die hörbehinderten Kinder in einer anderen Sprache als in der ihrer hörenden Eltern kommunizieren, ist dies nicht ihre Muttersprache, sondern sie haben eine andere Erstsprache – in diesem Fall wäre es die Gebärdensprache.

- zu § 12 Abs. 3

Wir fügen als letzten Satz hinzu:
Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Unterstützung werden bei (schriftlichen und mündlichen) Prüfungen Nachteilausgleich und Barrierefreiheit gewährt.

- zu § 19 Abs. 2

Wir fordern, dass die Gebärdensprache in den Förderschwerpunkt für hörbehinderte Menschen eingebunden wird. Deshalb wird eine Ergänzung gefordert:

4. Hören, Kommunikation und **Gebärdensprache**

Begründung: Die Hinzufügung des Begriffs „Gebärdensprache“ zum Förderschwerpunkt hat einen großen Stellenwert. Erst dadurch entspricht es der Intention der VN-Behindertenrechtskonvention. Die Deutsche Gebärdensprache ist genauso wichtig wie die deutsche Sprache in Wort und Schrift und wird ebenso wie die Lautsprache gleichberechtigt im Unterricht stehen. Somit wird dem Recht jedes hörbehinderten Kindes auf eine Förderung in Gebärdensprache ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Hörbehinderung entsprochen.

- zu § 19 Abs. 2

Wir fordern die Mitwirkung von Menschen mit Behinderung im Sinne der Teilhabe nach der VN-Behindertenrechtskonvention ein und weisen auf eine fettgeschriebene Ergänzung hin, wobei § 20 Abs. 4 und 5 ebenfalls entsprechend geändert werden müssen:

Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde **in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der jeweiligen Behinderungsform** über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. (§ 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.)

- zu § 19 Abs. 6

Ebenfalls fordern wir die Mitwirkung von Menschen mit Behinderung im Sinne der Teilhabe nach der VN-Behindertenrechtskonvention und fügen eine fettgeschriebene Ergänzung hinzu:
Die Schulaufsichtsbehörde berät **in Zusammenarbeit mit betroffenen Fachleuten, insbesondere erfahrene Menschen mit Behinderungen,** die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

Grund:
1. Berücksichtigung und Miteinbeziehung der Ansichten von Experten/Fachleuten mit Behinderung

2. Inklusionsvorbild: Die Form der Zusammenarbeit von Menschen mit Behinderungen und der Schulaufsichtsbehörde stellt ein positives Signal für die Eltern dar. Weiterhin stärkt es die Akzeptanz des behinderten Kindes durch seine Eltern.

- **<u>NEU:</u> § 19a Aspekte und Bedingungen der sonderpädagogischen Förderung**

Im gesamten vorliegenden Gesetzesentwurf sind keine Regelungen enthalten, in welcher Form sonderpädagogische Förderung durchgeführt wird. Es reicht nicht, wenn sie nur im AO-SF geregelt wird. Wir fordern, dass der neue Paragraph **19a Aspekte und Bedingungen der sonderpädagogischen Förderung** in den vorliegenden Gesetzesentwurf einbezogen werden soll:

(1) Die Aspekte und Bedingungen der sonderpädagogischen Förderung-beinhalten je nach Art des Förderschwerpunktes Barrierefreiheit, Formen der sonderpädagogischen Förderung und ein sonderpädagogisches Unterrichtsfach.

(2) Aspekte und Bedingungen bezüglich des Förderschwerpunktes „Hören, Kommunikation und Gebärdensprache“:

1. Barrierefreiheit:

Die barrierefreie Teilhabe am Unterricht und im Schulleben ist nur dann möglich, wenn vertiefte Kommunikation im gleichen Sprachmodus mit allen Beteiligten stattfinden kann.

a) Die Förderschule ist eine sprachbarrierefreie Schule, in der alle Beteiligte Sprachbarrierefreiheit für die Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung berücksichtigen.

b) Die Schwerpunktschule bzw. Inklusionsschule ist eine bezüglich der Kommunikation barrierefreie Schule. Die Sitzordnung muss in einem Halbkreis stattfinden, damit die hörbehinderten Schülerinnen und Schüler von den Lippen ablesen können.

c) Die Lehrer/-innen und nichtbehinderten Mitschüler/-innen müssen Verständnis dafür haben, wenn jemand akustisch etwas nicht verstanden hat, das Gesagte mehrmals zu wiederholen. *Ehemalige Regelschüler mit Behinderung haben selbst erfahren, dass dies in einer Regelschule oft nicht beachtet wird.*

d) Die hörbehindertenspezifische Ausstattung in der Schwerpunktschule bzw. Inklusionsschule ist für das Gemeinsame Lernen von Bedeutung: FM-Anlage als Sender und Empfänger für drahtlose Sprachübertragung (ohne FM-Anlage fühlen sich viele Schwerhörige akustisch ausgegrenzt), Berücksichtigung raumakustischer Bedingungen bei der Einrichtung des Klasseraumes (schalldämpfender Teppich, Vorhang etc.).

e) Dauerhafte Besetzung mit gebärdensprachkompetenten Lehrkräften im Unterricht und auch in den Pausen in der Schwerpunktschule.

2. Sonderpädagogische Förderung:
   Problem: Bis heute erhalten die meisten Eltern hörbehinderter Kinder recht einseitige Angebote – meistens in Form von auditiven bzw. audiopädagogischen Förderangeboten. Überdies bekommen die meisten Eltern Druck von Ärzten bzw. vom Jugendamt zu spüren: Sie sollen zusätzliche Förderangebote wie Gebärdensprache als Alternative oder als Ergänzung nicht in Anspruch nehmen.

a) Jedes hörbehinderte Kind hat ein Recht auf gebärdensprachlichen Unterricht von Anfang an. Die Beratungsstelle berät die Eltern – mit Unterstützung von Fachleuten mit Behinderungen – über das vielfältige Förderangebot. Die Eltern sind verpflichtet, einen gebärdensprachlichen Schnupperkurs mitzumachen, um dadurch verschiedene Kommunikationsformen von Hörbehinderten kennenzulernen. Die Frühförderungsstelle bietet einen intensiven Gebärdensprachkurs für die Eltern und das hörbehinderte Kind an und unterstützt die Eltern bei der Entscheidung über die Förderung für ihr hörbehindertes Kind.

b) Die sonderpädagogische Förderung findet in der Schwerpunktschule statt. Diese Schwerpunktschule beinhaltet nur **einen** Förderschwerpunkt – Hören, Kommunikation und Gebärdensprache – damit sie sich besser auf die Problematik der Hörbehinderten konzentrieren kann.

   Problem: Der unterschiedliche Sprachmodus und die unterschiedlichen Kommunikationsformen von Hörbehinderten erfordern hohe Kenntnisse im Umgang mit Hörbehinderten und ihrer hörbehindertenspezifischen bzw. gebärdensprachlichen Sprachkompetenz. Im Vergleich zu Hörbehinderten benutzen die anderen Behinderten und Nichtbehinderten den gleichen Sprachmodus, also Deutsch. Daher können Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ohne Förderschwerpunkt Hören, Kommunikation und Gebärdensprache gemeinsam mit Nichtbehinderten lernen. Durch eine solche Trennung können spezielle Schwierigkeiten wie zum Beispiel die problematische Kommunikation zwischen Sehbehinderten und Hörbehinderten vermieden werden.

c) Es sollen mindestens 4 Kinder mit Hörbehinderung pro Klasse in einer Schwerpunktschule sein. Falls eine Bestimmung für weniger als 4 Kinder – z.B. mindestens 2 Kinder mit Hörbehinderung pro Klasse – beschlossen wird, besteht die Gefahr, dass wenn ein hörbehindertes Kind in einer Klasse für lange Zeit fehlen soll-

te, dies zur Folge hätte, dass das andere hörbehinderte Kind für diese Zeit ausschließlich allein in der Klasse ist. Dies kann zu psychischen Schäden führen. Aufgrund fehlender Bildung bzw. Entwicklung einer Peergroup kann es zusätzlich zur Schwächung der sozialen Kompetenz des hörbehinderten Kindes kommen.

d) Berücksichtigung von Hörpausen im Unterricht: Das Kind mit Hörbehinderung kann sich weniger gut als Nichtbehinderte bzw. Behinderte ohne Hörstörung auf den Unterricht konzentrieren.

3. Sonderpädagogisches Unterrichtsfach:

Unterrichtsfach: „Deutsche Gebärdensprache" (laut VN-Behindertenrechtskonvention Artikel 24 Bildung Absatz 3 b: Erlernen der Gebärdensprache)

Problem:

Obgleich laut der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung AO-SF § 21 Abs. 3 („Die Schule kann im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind") die Möglichkeit eingeräumt wird, können die meisten Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation das weitere Unterrichtsfach Deutsche Gebärdensprache nicht einführen. Das Hauptproblem liegt dabei nicht beim fehlenden Personal, sondern bei der fehlenden Regelung der Unterrichtsstunden für das Fach „Deutsche Gebärdensprache".

Wir fordern die Aufstockung der Unterrichtsstunden für Deutsche Gebärdensprache und eine Einbeziehung in die Stundentafel.

Unterrichtsfach: Hörbehindertenkunde

Grund: Wir weisen auf Artikel 24 der VN-Behindertenrechtskonvention „Bildung" Absatz 3 b hin: Förderung der sprachlichen Identität; Artikel 30 Absatz 4: Förderung der Gehörlosenkultur.

- zu § 20 Abs.6

Ebenfalls fordern wir hier die Mitwirkung des Landesverbandes der jeweiligen Behinderungsform laut Artikel 29 Abs. 1b der VN-Behindertenrechtskonvention ein:

Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde **in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der**

jeweiligen Behinderungsform die allgemeinen Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen.

- zu § 40 Abs. 2

Ebenfalls fordern wir hier die Mitwirkung des Landesverbandes der jeweiligen Behinderungsform laut Artikel 29 Abs. 1b der VN-Behindertenrechtskonvention ein:

Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Unterstützung nicht gefordert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde **in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der jeweiligen Behinderungsform**; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

Grund: Es besteht andernfalls Gefahr, dass bei der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde die Besonderheit der jeweiligen Behinderungsform unberücksichtigt bleibt. Deshalb sollte der Landesverband der jeweiligen Behinderungsform angehört werden.

- zu § 46 Abs. 4

Wir schlagen die folgende Ergänzung vor und weisen auf den fettgeschriebenen Zusatz hin:

2. rechnerisch zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf **mit Ausnahme beim Förderschwerpunkt Hören, Kommunikation und Gebärdensprache (§19a Abs. 2b)** aufgenommen werden und

3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz **mit Ausnahme beim Förderschwerpunkt Hören, Kommunikation und Gebärdensprache (§19a Abs. 2b)** nicht unterschritten wird.

- zu § 76

Wir fordern hier ebenfalls die Mitwirkung des Landesverbandes der jeweiligen Behinderungsform laut Artikel 29 Abs. 1b der VN-Behindertenrechtskonvention ein und weisen auf die fettgeschriebenen Ergänzungen hin:
Schule, Schulträger und **Landesverbände der jeweiligen Behinderungsformen** wirken **je nach Thema und Behinderungsform** bei der Entwicklung des Schulwesens auf

örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere [...].

- zu § 77 Abs. 3

Ebenfalls muss der Landesverband der jeweiligen Behinderungsform laut Artikel 29 Abs. 1b der VN-Behindertenrechtskonvention bei der Mitwirkung beim Ministerium berücksichtigt werden:

11. Landesverbände der jeweiligen Behinderungsformen

- zu § 77 Abs. 4

Weiterhin wird der Landesverband der Behinderungsformen laut Artikel 29 Abs. 1b der VN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt:

Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 **und die Landesverbände der jeweiligen Behinderungsformen nach Absatz 3 Nr. 11** mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein.

- zu § 80

Hier wird auch die Berücksichtigung des Landesverbandes der jeweiligen Behinderungsformen laut Artikel 29 Abs. 1b der VN-Behindertenrechtskonvention gefordert:

[...] Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten **in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der jeweiligen Behinderungsformen** die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

- zu § 84

Wir schlagen eine weitere Ergänzung vor:

(4) Regionale bzw. städtische Einzugsgebiete für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf entfallen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist das Einzugsgebiet ganz Nordrhein-Westfalen.

Fallbeispiel:
Ein hörgeschädigter Schüler wohnt in einem regionalen Einzugsgebiet X, er benötigt für die Strecke zwischen Elternhaus und Schule im regionalen Einzugsgebiet X mehr Zeit als für die Strecke zwischen Elternhaus und Schule im benachbarten Einzugsgebiet Y. Für diesen Schüler wäre es von Vorteil, wenn es eine solche Einzugsbestimmung nicht gäbe.

Lösung:
Daher lautet die Forderung: Abschaffung des regionalen bzw. städtischen Einzugsgebiets für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Gez.

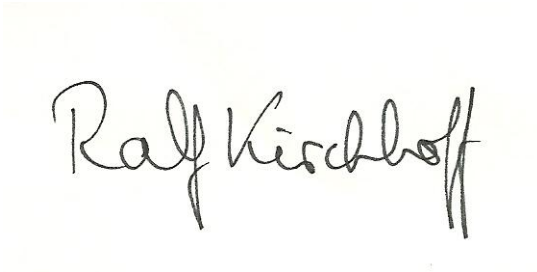

Ralf Kirchhoff
(Stellvertr. Vorsitzender des
Landesverbandes der Gehörlosen NRW e. V.)

Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen 1899 e.V.

1899 Verband Westfälischer Taubstummenvereine
1907 Rheinischer Taubstummenverband
1944 Zusammenschluss Rheinisch-Westfälischer Taubstummenverband
1949 Verband der Rheinisch-Westfälischen Gehörlosenvereine e.V.
1976 Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen e.V.

Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen 1899 e.V.
Simsonstraße 29/31 – 45147 ESSEN (Holsterhausen)

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Landtagspräsidentin Gödecke
Postfach 10 11 45
40002 Düsseldorf

Geschäftstelle im Verbandshaus
Simsonstraße 29/31
45147 ESSEN (Holsterhausen)
Sprechzeiten: Montag / Mittwoch / Freitag
von 9.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefax: 0201 – 74958981
E-Mail: info@lvglnrw.de
Homepage: www.lvglnrw.de

Homepage: www.lvglnrw.de

Essen, 15.5.2013

Begleitbrief zur Stellungnahme des Landesverbandes der Gehörlosen NRW e. V.

zum Gesetzentwurf „ Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ (9.Schulrechtsänderungsgesetz) in der Fassung vom 19.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

zuerst möchte der Landesverband der Gehörlosen NRW sich kurz vorstellen: Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderung im Sinne des Empowerments der Hörbehinderten werden immer mehr Schwerhörige und andere Hörbehindertengruppen (z.B. CI-Träger, Usher-Betroffene, hörbehinderte Eltern, hörbehinderte Lehrkräfte an den Förderschulen etc.) im Landesverband der Gehörlosen NRW Mitglied. Dementsprechend vertritt der Landesverband der Gehörlosen NRW **alle Hörbehinderten**.

Wir vom Landesverband der Gehörlosen haben bereits eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 30.10.2012 verfasst und sie dem Ministerium für Schule und Weiterbildung zugeleitet. Dazu möchten wir anmerken, dass der Vorstand des Landesverbands der Gehörlosen NRW e. V. erst am 29. September 2012 gewählt worden ist und unter großem Druck jene Stellungnahme erstellt hat. Mit großer Enttäuschung haben wir dem abgeänderten Entwurf in der Fassung vom 19. März 2013 entnommen, dass viele der von uns vorgeschlagenen Vorstellungen kaum enthalten sind. Deshalb wollen wir mit unserer erneuten Stellungnahme die Änderungsvorschläge zu diesem Entwurf auf breiter Ebene zur Diskussion stellen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im vorliegenden Entwurf die Landesverbände der jeweiligen Behinderungsformen kaum berücksichtigt werden. Denn laut Artikel 29 Abs. 1b der VN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen das Recht, auf politischer Ebene bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Schulbereich mitzuwirken. Bislang ist lediglich die LAG Selbsthilfe der Behinderten beteiligt. Diese stellt einen Zusammenschluss vieler Landesverbände der jeweiligen Behinderungsformen dar, die hier ihre Meinungen bündeln müssen. Dies widerspricht insbesondere der Grundaussage der Behindertenrechtskonvention. Denn Menschen mit Behinderungen haben unterschiedliche Bedürfnisse, auf die Rücksicht zu nehmen ist. Bisher stoßen wir Gehörlose auf mehrere, oft in der Öffentlichkeit nicht bekannte Barrieren und finden oft kein Gehör für die Lösung

unserer Probleme. Ein ständiger und direkter Kontakt zwischen der Landesregierung NRW, hier: Ministerium für Schule und Weiterbildung, und dem Landesverband der Gehörlosen NRW e. V. würde die Lösung der Probleme bei der Wahrnehmung unserer Rechte erheblich fördern.

Wir möchten unsere Sorge zum Ausdruck bringen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Bildung von Menschen mit Hörbehinderung nicht verbessert, sondern eher verschlechtert. Wir glauben auch, dass nach der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes die AO-SF (Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung) den Bedürfnissen der hörbehinderten Schülerinnen und Schülern kaum angepasst wird. Deshalb fordern wir weitergehende Änderungen:

- Umänderung des Förderschwerpunktes "Hören und Kommunikation" in "Hören, Kommunikation und Gebärdensprache"

- keine Einzelintegration für ein hörbehindertes Kind in der allgemeinen Schule (Schwerpunktschule bzw. Inklusionsschule), optimal wären mindestens 4 Kinder mit Hörbehinderung pro Klasse in der allgemeinen Schule. (Man sollte eine Balance zwischen der Mindestzahl der hörbehinderten Schüler in einer Klasse und der Wohnortnähe von der Schule finden)

- Einführung eines völlig neuen Paragraphen (§ 19a), in dem die Aspekte und Bedingungen der sonderpädagogischen Förderung berücksichtigt werden

Das möchten wir wie folgt begründen: Im neuen Paragraphen (§19a) betonen wir die kommunikative und sprachliche Barrierefreiheit und die Einführung eines sonderpädagogischen Unterrichtsfaches. Denn die Deutsche Gebärdensprache (kurz: DGS) sowie das Fach Hörbehindertenkunde (Deaf Studies) sind eine echte Bereicherung für die Stundentafel. Nichthörbehinderte Schülerinnen und Schüler lernen dadurch hörbehinderte Schülerinnen und Schüler besser zu akzeptieren. Hier könnte übrigens auch eine umgekehrte Inklusion eine attraktive Alternative sein: Die Nichthörbehinderten können in die Förderschule Hören, Kommunikation und Gebärdensprache kommen und dort auch unter Berücksichtigung ihrer sozialen und kognitiven Entwicklung gemeinsam mit den Hörbehinderten unterrichtet werden. Dafür soll die Vorbereitungsstufe (Klasse E) wegfallen, so dass sich die Klassen der Nichthörbehinderten und Hörbehinderten angleichen.

Schon aus diesen Gründen schlagen wir auch den neuen, ergänzten Förderschwerpunkt "Hören, Kommunikation und Gebärdensprache" vor. Dort und an der Schwerpunktschule kann die Inklusion von Hörbehinderten vielfach verbessert werden. Alles geschieht unter dem Gesichtspunkt einer sprachbarrierefreien Schule, für die das Personal extra geschult werden soll, bzw. ergänzt werden muss durch gebärdensprachkompetente Förderschullehrer, Gebärdensprachdolmetscher und Gebärdensprachdozenten. In diesem Zusammenhang ist es vorstellbar, dass die anderen Landesverbände der jeweiligen Behinderungsformen hier eigene Forderungen aufstellen, z. B. Einführung eines Faches "Brailleschrift bzw. Blindenkunde".

Abschließend möchten wir noch für das neue Unterrichtsfach DGS folgende Vorschläge machen: Laut dem derzeitigen AO-SF § 21 Abs. 3 kann die Schule im Rahmen der Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach in der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. In NRW sind zur Zeit ca. 25 gebärdensprachkompetenten Lehrkräfte, die selbst hörbehindert sind, beschäftigt (rechnerisch gesehen 2 hörbehinderte Lehrkräfte je Förderschule mit Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in NRW). Trotzdem können die meisten Schulen kein Unterrichtsfach DGS anbieten, weil die

Aufstockung der Unterrichtsstunden fehlt. Es müssen also strukturelle Voraussetzungen geschaffen werden, um die DGS in die Stundentafel einzubeziehen. Dieser letzte Punkt ist einer unserer wesentlichsten Forderungen.

Gerne sind wir bereit, Gespräche mit allen an der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes Beteiligten zu führen sowie weitere Fragen zu beantworten. Es ist doch in unser aller Sinn, dass die Inklusion unter den Gesichtspunkten der VN-Behindertenrechtskonvention besonders hier in Nordrhein-Westfalen gelingen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kirchhoff

(Stellvertretender Vorsitzender

des Landesverbandes der Gehörlosen NRW e. V.)